



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

|        |                         |      |
|--------|-------------------------|------|
| Nr. 66 | Donnerstag, 8. Dezember | 2022 |
|--------|-------------------------|------|

---

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

|                                                                                                                                                                                                                                       |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Baltrum .....         | 741 |
| Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Baltrum .....                                                                                         | 748 |
| Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Dornum .....          | 766 |
| Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Dornum .....                                                                                          | 778 |
| Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Großheide .....       | 797 |
| Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Großheide .....                                                                                       | 808 |
| Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hinte .....           | 827 |
| Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Hinte .....                                                                                           | 838 |
| Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ihlow .....           | 857 |
| Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Ihlow .....                                                                                           | 868 |
| Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland ..... | 887 |
| Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland .....                                                                                 | 898 |

|                                                                                                                                                                                               |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes .....                                                                                          | 917 |
| Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) .....                                                             | 922 |
| Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes .....                                                                                   | 931 |
| Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) ..... | 949 |

---

## **A. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

---

### **Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Baltrum**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Baltrum durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Baltrum vom 11.10.2000 sowie der Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 15.07./19.07.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.10.2000 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Baltrum hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I. Allgemeines**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Baltrum in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:

- a) Benutzungsgebühren und
  - b) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Baltrum.

## **Abschnitt II. Benutzungsgebühren**

### **§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht**

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

### **§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr**

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt
- a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
  - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
  - a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.
  - b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

#### **§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:

50 mm: 9,75 Euro

80 mm: 24,95 Euro

100 mm: 39,00 Euro

125-150 mm: 87,75 Euro

ab 200 mm: 156,00 Euro

Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.

- (3) Die Mengengebühr beträgt 4,51 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

### **§ 6 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwassertechnikverordnung – AbwTV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwTV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * CSB/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

Z Starkverschmutzerzuschlag in €/m<sup>3</sup>,

M Mengengebühr in €/m<sup>3</sup>,

CSB nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l),

x schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278),

y mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722).

### **§ 7 Einleitung von Niederschlagswasser**

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Baltrum gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

### **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden, in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

### **§ 9 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 14. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

### **Abschnitt III. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 11 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht**

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

#### **§ 12 Erstattungspflichtiger**

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

#### **§ 13 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Abschnitt IV. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 14 Zustellungsbevollmächtigte**

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

### **§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

### **§ 16 Härtefallregelung**

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
  - c) entgegen § 15 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
  - d) entgegen § 15 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des  
Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes  
für das Gebiet der Gemeinde Baltrum**

**Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Baltrum durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Baltrum vom 11.10.2000 sowie der Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 15.07./19.07.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.10.2000 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Baltrum hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Baltrum anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),

- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
  - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser

Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.

- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
  - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
  - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
  - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

#### **§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.

- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

#### **§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
  - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
  - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
  - h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
  - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

- d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
  - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - g) Inhalte von Chemietoiletten;
  - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
  - k) radioaktive Stoffe;
  - l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
  - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
  - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern
  - p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter
    - aa) Temperatur: 35 °C

bb) pH-Wert: wenigstens 6,5

höchstens 10

cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l

Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.

dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l

b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l

c) Kohlenwasserstoffe

aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l

bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l

cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorenchloren, Tetrachlorenchloren, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorenchloren, gerechnet als Chlor  
Cl: 0,5 mg/l

d) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermisierbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC

e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

aa) Arsen (As) 0,5 mg/l

bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l

cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l

ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l

hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l

ii) Selen (Se) 1,0 mg/l

jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l

kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l

mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l

nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l

pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

f) Anorganische Stoffe (gelöst)

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N)

100 mg/l ≤ 5000 EW

200 mg/l > 5000 EW

bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l

cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

dd) Fluorid (F) 50 mg/l

ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l

ff) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l

gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

hh) Sulfid (S) 2 mg/l

g) Organische Stoffe

aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

bb) Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l

cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.

- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

### **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

### **§ 8 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:
  - a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
  - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
  - Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
- Lage der Entwässerungsleitungen,
  - Materialbezeichnungen,
  - Gefälleangaben,
  - Nennweiten;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
  - für neue Anlagen = rot
  - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

### **§ 9 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.

- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasser-teilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

### **§ 12 Fett- und Ölabscheider**

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie

die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert  $Q_s$  einschließlich aller Erschwerungsfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.

- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
  - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
  - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
  - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
  - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
  - a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
  - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
  - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
  - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
  - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;

- g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

### **§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen**

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.
- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

### **§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

#### **§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen**

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

#### **§ 16 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 17 Zutrittsrecht**

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie

zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

### **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

### **§ 19 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;

- c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
  - b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
  - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
  - e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;

- f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
  - g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
  - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  - l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22 Übergangsregelung**

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besondere Regelung für die Gemeinde Baltrum i. d. F. vom 01.01.2022 außer Kraft, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

---

# **Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Dornum**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl.

S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dornum durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Dornum vom 29.10.2001 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 30.03./07.04.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.10.2001 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Dornum hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I. Allgemeines**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Dornum in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
  - a) Benutzungsgebühren,
  - b) Beiträge und
  - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Dornum.

## **Abschnitt II. Benutzungsgebühren**

### **§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht**

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

### **§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr**

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche

Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt
  - a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
  - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
  - a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.

- b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

#### **§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 8,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:

50 mm: 12,90 Euro

80 mm: 32,95

100 mm: 51,50 Euro

125-150 mm: 115,85 Euro

ab 200 mm: 205,95 Euro

Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.

- (3) Die Mengengebühr beträgt 5,66 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

#### **§ 6 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * CSB/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

|     |                                                                |
|-----|----------------------------------------------------------------|
| Z   | Starkverschmutzerzuschlag in €/m <sup>3</sup> ,                |
| M   | Mengengebühr in €/m <sup>3</sup> ,                             |
| CSB | nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l), |
| x   | schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278),                |
| y   | mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722).                       |

### **§ 7 Einleitung von Niederschlagswasser**

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Dornum gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

### **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

### **§ 9 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.

- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

#### **§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 14. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

### **Abschnitt III. Beiträge**

#### **§ 11 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

## § 12 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosszahl im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

- d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
  - 2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  - 3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  - 4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  - 5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  - 6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
    - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
    - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
- 7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### **§ 13 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 9,25 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgebliche Fläche.

### **§ 14 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 16 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht**

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

### **§ 18 Erstattungspflichtiger**

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### **§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 20 Zustellungsbevollmächtigte**

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

### **§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

### **§ 22 Härtefallregelung**

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
  - c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
  - d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

**Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des  
Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes  
für das Gebiet der Gemeinde Dornum**

**Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dornum durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Dornum vom 29.10.2001 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 30.03./07.04.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.10.2001 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Dornum hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Dornum anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),

- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
- a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
  - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.

- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
  - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
  - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
  - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

#### **§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung

ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.

- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

#### **§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
  - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
  - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
  - h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
  - a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);

- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
  - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - g) Inhalte von Chemietoiletten;
  - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
  - k) radioaktive Stoffe;
  - l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
  - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
  - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabseidern
  - p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

a) Allgemeine Parameter

aa) Temperatur: 35 °C

bb) pH-Wert: wenigstens 6,5

höchstens 10

cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l

Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.

dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l

b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l

c) Kohlenwasserstoffe

aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l

bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l

cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlroethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l

d) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC

e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

aa) Arsen (As) 0,5 mg/l

bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l

cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l

ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l

hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l

ii) Selen (Se) 1,0 mg/l

jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l

kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l

mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l

nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l

pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

f) Anorganische Stoffe (gelöst)

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ( $\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$ )

100 mg/l  $\leq$  5000 EW

200 mg/l  $>$  5000 EW

bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l

cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

dd) Fluorid (F) 50 mg/l

ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen ( $\text{NO}_2\text{-N}$ ) 10 mg/l

ff) Sulfat ( $\text{SO}_4$ ) 600 mg/l

gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

hh) Sulfid (S) 2 mg/l

g) Organische Stoffe

aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

bb) Phenolindex, wasserdampflich 100 mg/l

cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).

- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

### **§ 8 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:
  - a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,

- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
  - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
  - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
  - Straße und Hausnummer,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
  - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
  - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
- e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
- Lage der Entwässerungsleitungen,
  - Materialbezeichnungen,
  - Gefälleangaben,
  - Nennweiten;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
  - für neue Anlagen = rot
  - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserverhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

### **§ 9 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.

- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

#### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasser-teilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

## § 12 Fett- und Ölabscheider

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert  $Q_s$  einschließlich aller Erschwerisfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
  - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
  - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
  - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
  - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
  - a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
  - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
  - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzulegen;

- d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
  - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
  - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

### **§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen**

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.
- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

### **§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des

Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

#### **§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen**

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

#### **§ 16 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.

- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 17 Zutrittsrecht**

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

### **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

### **§ 19 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;

- b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
  - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
  - e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
  - g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
  - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  - l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22 Übergangsregelung**

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besondere Regelung für die Gemeinde Dornum i. d. F. vom 01.01.2022 außer Kraft, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

---

### **Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Großheide**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großheide durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Großheide vom 19.12.2002 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 19.07./26.07.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2002 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Großheide hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Abschnitt I. Allgemeines**

##### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Großheide in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
  - a) Benutzungsgebühren,
  - b) Beiträge und
  - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Großheide.

## **Abschnitt II. Benutzungsgebühren**

### **§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht**

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

### **§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr**

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt
  - a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
  - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.

- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
- a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.
  - b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

#### **§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:

50 mm: 9,75 Euro

80 mm: 24,95 Euro

100 mm: 39,00 Euro

125-150 mm: 87,75 Euro

ab 200 mm: 156,00 Euro

Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.

- (3) Die Mengengebühr beträgt 6,88 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

#### **§ 6 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.

- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwassertechnikverordnung – AbwTV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwTV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * CSB/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

|     |                                                                |
|-----|----------------------------------------------------------------|
| Z   | Starkverschmutzerzuschlag in €/m <sup>3</sup> ,                |
| M   | Mengengebühr in €/m <sup>3</sup> ,                             |
| CSB | nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l), |
| x   | schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278),                |
| y   | mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722).                       |

### **§ 7 Einleitung von Niederschlagswasser**

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Großheide gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

### **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag

nach den gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

### **§ 9 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 14. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

## **Abschnitt III. Beiträge**

### **§ 11 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

### **§ 12 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- 1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - 2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
  - 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
  - 5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  - 6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
  - 7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  - 8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  - 9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
  - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
    - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
- a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse

- b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,

7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.

- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  - 1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - 2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### **§ 13 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 6,12 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgebliche Fläche.

### **§ 14 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 16 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht**

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

### **§ 18 Erstattungspflichtiger**

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### **§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 20 Zustellungsbevollmächtigte**

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

### **§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

### **§ 22 Härtefallregelung**

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
  - c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
  - d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

# **Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Großheide**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großheide durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Großheide vom 19.12.2002 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 19./26.07.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2002 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Großheide hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Großheide anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
  - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese

durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
  - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
  - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
  - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

### **§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

### **§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
  - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
  - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,

- g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
  - h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
  - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - g) Inhalte von Chemietoiletten;
  - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
  - k) radioaktive Stoffe;
  - l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
  - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
  - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern

p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.

(3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

(4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

a) Allgemeine Parameter

aa) Temperatur: 35 °C

bb) pH-Wert: wenigstens 6,5

höchstens 10

cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l

Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.

dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l

b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l

c) Kohlenwasserstoffe

aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l

bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l

cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l

d) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC

e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

aa) Arsen (As) 0,5 mg/l

bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l

cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l

ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l

hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l

ii) Selen (Se) 1,0 mg/l

jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l

kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l

mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l

nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l

pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

f) Anorganische Stoffe (gelöst)

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ( $\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$ )

100 mg/l  $\leq$  5000 EW

200 mg/l  $>$  5000 EW

bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l

cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

dd) Fluorid (F) 50 mg/l

ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen ( $\text{NO}_2\text{-N}$ ) 10 mg/l

ff) Sulfat ( $\text{SO}_4$ ) 600 mg/l

gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

hh) Sulfid (S) 2 mg/l

g) Organische Stoffe

aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

bb) Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l

cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.
- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

## **§ 8 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:

- a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
    - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
  - e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
    - Lage der Entwässerungsleitungen,
    - Materialbezeichnungen,
    - Gefälleangaben,
    - Nennweiten;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
  - für neue Anlagen = rot
  - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

## **§ 9 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

## **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2 Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.
- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.

- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 11 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung

zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.

- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasser-teilstromen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

## **§ 12 Fett- und Ölabscheider**

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert  $Q_s$  einschließlich aller Erschwernisfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
- a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
  - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
  - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
  - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
- a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;

- b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
  - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kucheneinrichtungsgegenständen die Nenngroße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngroße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
  - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
  - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

### **§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen**

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.
- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen

Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### **§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlschlüsse undicht ist.

#### **§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen**

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

#### **§ 16 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 17 Zutrittsrecht**

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

### **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

### **§ 19 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## § 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
  - b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
  - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
  - e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
  - g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
  - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  - l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 22 Übergangsregelung**

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.

- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besondere Regelung für die Gemeinde Großheide i. d. F. vom 01.01.2022 außer Kraft, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

---

## **Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Hinte**

### **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hinte durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Hinte vom 22.12.1999 sowie der Begleitvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 04.07./07.07.2022 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Hinte hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Abschnitt I. Allgemeines**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Hinte in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
  - a) Benutzungsgebühren,

- b) Beiträge und
  - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Hinte.

## **Abschnitt II. Benutzungsgebühren**

### **§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht**

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

### **§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr**

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt
- a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
  - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
  - a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.
  - b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

#### **§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:

50 mm: 9,75 Euro

80 mm: 24,95 Euro

100 mm: 39,00 Euro

125-150 mm: 87,75 Euro

ab 200 mm: 156,00 Euro

Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.

- (3) Die Mengengebühr beträgt 4,38 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

### **§ 6 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwassertechnikverordnung – AbwTV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwTV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * \text{CSB}/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

Z Starkverschmutzerzuschlag in €/m<sup>3</sup>,

M Mengengebühr in €/m<sup>3</sup>,

CSB nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l),

x schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278),

y mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722).

### **§ 7 Einleitung von Niederschlagswasser**

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Hinte gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

### **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

### **§ 9 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.
- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 14. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

### **Abschnitt III. Beiträge**

#### **§ 11 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

#### **§ 12 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
    - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
    - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
      - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
  2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;
  3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);

4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
    - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
    - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### **§ 13 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 6,96 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgebliche Fläche.

### **§ 14 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 16 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

### **§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht**

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

### **§ 18 Erstattungspflichtiger**

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

### **§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 20 Zustellungsbevollmächtigte**

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

#### **§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

#### **§ 22 Härtefallregelung**

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

#### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,

- b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
  - c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
  - d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

# **Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Hinte**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hinte durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Hinte vom 22.12.1999 sowie der Begleitvereinbarung zur Mitgliedschaft im OOWV über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 04./07.07.2022 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Hinte hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Hinte anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).

- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
  - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
  - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
  - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
  - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

#### **§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

#### **§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
  - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
  - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
  - h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
  - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - g) Inhalte von Chemietoiletten;
  - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
  - k) radioaktive Stoffe;

- l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
  - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
  - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
  - p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter
    - aa) Temperatur: 35 °C
    - bb) pH-Wert: wenigstens 6,5  
höchstens 10
    - cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l  
  
Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.
    - dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l
  - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
  - c) Kohlenwasserstoffe
    - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
    - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
    - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l

d) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC

e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

aa) Arsen (As) 0,5 mg/l

bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l

cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l

ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l

hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l

ii) Selen (Se) 1,0 mg/l

jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l

kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l

mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l

nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l

pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

f) Anorganische Stoffe (gelöst)

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ( $\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$ )

100 mg/l  $\leq$  5000 EW

200 mg/l  $>$  5000 EW

bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l

cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

dd) Fluorid (F) 50 mg/l

ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l

ff) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l

gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

hh) Sulfid (S) 2 mg/l

g) Organische Stoffe

aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

bb) Phenolindex, wasserdampfllüchtig 100 mg/l

cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

### **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

### **§ 8 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier

Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:
- a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
    - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
  - e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
    - Lage der Entwässerungsleitungen,
    - Materialbezeichnungen,
    - Gefälleangaben,
    - Nennweiten;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz

- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

### **§ 9 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2

Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.

- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasser-teilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

## **§ 12 Fett- und Ölabscheider**

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert  $Q_s$  einschließlich aller Erschwerisfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
  - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
  - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
  - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
  - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit

Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.

- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
- a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
  - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
  - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
  - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
  - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraf keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

### **§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen**

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht

dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.

- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### **§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

### **§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen**

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

### **§ 16 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 17 Zutrittsrecht**

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

### **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

### **§ 19 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
  - b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
  - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
  - e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
  - g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
  - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

- l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22 Übergangsregelung**

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besondere Regelung für die Gemeinde Hinte i. d. F. vom 01.01.2022 außer Kraft, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

---

# **Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Ihlow**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ihlow durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Ihlow vom 21.01.2008 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 20.05./16.09.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.01.2008 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Ihlow hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I. Allgemeines**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Ihlow in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
  - a) Benutzungsgebühren,
  - b) Beiträge und
  - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Ihlow.

## **Abschnitt II. Benutzungsgebühren**

### **§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht**

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

### **§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr**

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt

- a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
  - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
- a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.
  - b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

### **§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:

50 mm: 9,75 Euro

80 mm: 24,95 Euro

100 mm: 39,00 Euro

125-150 mm: 87,75 Euro

ab 200 mm: 156,00 Euro

Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.

- (3) Die Mengengebühr beträgt 2,81 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

### **§ 6 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * \text{CSB}/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

Z Starkverschmutzerzuschlag in €/m<sup>3</sup>,

M Mengengebühr in €/m<sup>3</sup>,

CSB nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l),

x schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278),

y mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722).

### **§ 7 Einleitung von Niederschlagswasser**

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Ihlow gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

### **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

### **§ 9 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 14. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

### **Abschnitt III. Beiträge**

#### **§ 11 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

#### **§ 12 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosszahl im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsbereich, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
      - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
  2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und

Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
    - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
    - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### **§ 13 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 17,94 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgebliche Fläche.

### **§ 14 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 16 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht**

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

#### **§ 18 Erstattungspflichtiger**

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

#### **§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 20 Zustellungsbevollmächtigte**

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

##### **§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

##### **§ 22 Härtefallregelung**

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

##### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
  - c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
  - d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

# **Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Ihlow**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ihlow durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Ihlow vom 21.01.2008 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 20.05./16.09.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.01.2008 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Ihlow hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Ihlow anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).

- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
  - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
  - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
  - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
  - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

#### **§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

#### **§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
  - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
  - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
  - h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
  - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - g) Inhalte von Chemietoiletten;
  - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
  - k) radioaktive Stoffe;

- l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
  - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
  - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
  - p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter
    - aa) Temperatur: 35 °C
    - bb) pH-Wert: wenigstens 6,5  
höchstens 10
    - cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l  
  
Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.
    - dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l
  - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
  - c) Kohlenwasserstoffe
    - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
    - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
    - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l

d) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC

e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

aa) Arsen (As) 0,5 mg/l

bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l

cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l

ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l

hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l

ii) Selen (Se) 1,0 mg/l

jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l

kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l

mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l

nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l

pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

f) Anorganische Stoffe (gelöst)

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ( $\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$ )

100 mg/l  $\leq$  5000 EW

200 mg/l  $>$  5000 EW

bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l

cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

dd) Fluorid (F) 50 mg/l

ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l

ff) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l

gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

hh) Sulfid (S) 2 mg/l

g) Organische Stoffe

aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

bb) Phenolindex, wasserdampfvlüchtig 100 mg/l

cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

### **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

### **§ 8 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier

Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:
- a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
    - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
  - e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
    - Lage der Entwässerungsleitungen,
    - Materialbezeichnungen,
    - Gefälleangaben,
    - Nennweiten;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz

- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

### **§ 9 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2

Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.

- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 11 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasser-teilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

## **§ 12 Fett- und Ölabscheider**

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert  $Q_s$  einschließlich aller Erschwerisfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
  - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
  - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
  - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
  - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit

Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.

- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
- a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
  - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
  - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen die Nenngroße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngroße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
  - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
  - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraf keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

### **§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen**

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht

dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.

- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### **§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

### **§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen**

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

### **§ 16 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 17 Zutrittsrecht**

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

### **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

### **§ 19 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
  - b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
  - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
  - e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
  - g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
  - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

- l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22 Übergangsregelung**

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besondere Regelung für die Gemeinde Ihlow i. d. F. vom 01.01.2022 außer Kraft, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

---

# **Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Abgabensatzung zentrale Schmutzwasserbeseitigung) für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Südbrookmerland vom 17.12.2002 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 08.07./13.07.2022 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Südbrookmerland hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **Abschnitt I. Allgemeines**

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung die folgenden Abgaben:
  - a) Benutzungsgebühren,
  - b) Beiträge und
  - c) Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland

## **Abschnitt II. Benutzungsgebühren**

### **§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht**

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr, einer Mengengebühr sowie bei stark verschmutztem Schmutzwasser einem Starkverschmutzerzuschlag.

### **§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr**

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses und der Anzahl der zu entsorgenden wirtschaftlichen Einheiten. Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen.

### **§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gilt die durch eine Schmutzwassermesseinrichtung gemessene, tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge. Soweit keine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden ist, gelten als in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt

- a) die auf dem Grundstück aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen, und
  - b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen auf dem Grundstück gewonnenen oder dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen.
- (3) Für die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) sind die durch die Messeinrichtungen gemessenen und abgelesenen Werte oder die sonst im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung festgestellten Werte maßgeblich. Liegen dem Verband diese Werte nicht vor oder werden die Mengen zu abweichenden Stichtagen ermittelt, kann der Verband verlangen, dass der/die Gebührenpflichtige die Messeinrichtungen abliest und dem Verband die abgelesenen Werte schriftlich oder elektronisch mitteilt; der Verband ist auch berechtigt, die Messeinrichtungen selbst abzulesen.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des/der Gebührenpflichtigen abgesetzt. Der Antrag ist jeweils bis 31.01. eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr unter Vorlage der gemäß Abs. 6 dieses Paragraphen erforderlichen Nachweise zu stellen.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und nach Abs. 5 sind vom/von der Gebührenpflichtigen wie folgt nachzuweisen:
- a) Grundsätzlich erfolgt der Nachweis durch geeignete Messeinrichtungen, die den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen müssen. Die Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige auf eigene Kosten einbauen und auswechseln zu lassen. Einbau und Auswechslung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen. Mit dem Einbau, der Auswechslung und der Verplombung der Messeinrichtungen hat der/die Gebührenpflichtige ein in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen. Der/Die Gebührenpflichtige hat die Messeinrichtungen jeweils zum Ende eines Kalenderjahres und vor Auswechslung der Messeinrichtung abzulesen und die abgelesenen Werte schriftlich festzuhalten. Der Verband ist berechtigt, die Messeinrichtungen abzulesen und zu überprüfen.
  - b) Ist der Einbau von Messeinrichtungen nicht möglich oder nicht zumutbar, so kann der Verband den Nachweis mittels Vorlage prüffähiger Unterlagen gestatten.
- (7) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwassermengen nach Abs. 2 zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Wasser- oder Schmutzwassermengen bestehen.

### **§ 5 Gebührensätze für Grund- und Mengengebühr**

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jede wirtschaftliche Einheit auf dem Grundstück 6,25 Euro pro Monat.
- (2) Bei einer Nennweite des Trinkwasserhausanschlusses ab 50 mm erhöht sich die Grundgebühr für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit auf folgenden Betrag:

50 mm: 9,75 Euro

80 mm: 24,95 Euro

100 mm: 39,00 Euro

125-150 mm: 87,75 Euro

ab 200 mm: 156,00 Euro

Dies gilt nur, soweit ein Anschluss der jeweiligen Nennweite für die erste an diesen Anschluss angeschlossene wirtschaftliche Einheit erforderlich ist.

- (3) Die Mengengebühr beträgt 2,98 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.

### **§ 6 Starkverschmutzerzuschlag**

- (1) Für Schmutzwasser, das gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist, wird ein Starkverschmutzerzuschlag erhoben.
- (2) Ein gegenüber durchschnittlichem häuslichem Schmutzwasser höherer Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn der chemische Sauerstoffbedarf (CSB) des Schmutzwassers einen Wert von 1000 mg/l überschreitet.
- (3) Der CSB-Wert des Schmutzwassers wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch den Mittelwert aus mindestens sechs qualifizierten Stichproben oder Mischproben während des Erhebungszeitraums an der Einleitstelle in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung ermittelt. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV. Die Messergebnisse sind dem Gebührenpflichtigen mitzuteilen, sofern diese dem Gebührenpflichtigen nicht bereits vorliegen.
- (4) Der Starkverschmutzerzuschlag berechnet sich nach der für die Mengengebühr maßgeblichen Schmutzwassermenge und dem CSB-Wert des Schmutzwassers wie folgt:

$$Z = M * (x * \text{CSB}/1000 + y) - M$$

In dieser Formel bedeuten

Z Starkverschmutzerzuschlag in €/m<sup>3</sup>,

M Mengengebühr in €/m<sup>3</sup>,

CSB nach Abs. 3 dieses Paragraphen ermittelter CSB-Wert (in mg/l),

x schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (0,278),

y mengenabhängiger Gebührenanteil (0,722).

### **§ 7 Einleitung von Niederschlagswasser**

- (1) Hat der Verband die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland gestattet, werden hierfür Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für 1,5 Quadratmeter Fläche, von welcher Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet wird, entspricht der Mengengebühr pro Kubikmeter Schmutzwasser gemäß § 5 Abs. 3.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie Benutzungsgebühren betreffen, entsprechend.

### **§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, wenn von dem Grundstück dauerhaft kein Schmutzwasser mehr in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen kann und der Anschluss nachweislich fachgerecht beseitigt bzw. verschlossen wurde.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraums, so wird die Grundgebühr zeitanteilig und die Mengengebühren sowie ein eventueller Starkverschmutzerzuschlag nach den gemäß den Vorgaben des § 4 und § 6 dieser Satzung für den betreffenden Zeitraum zu ermittelnden in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Schmutzwassermengen berechnet.

### **§ 9 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.
- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 10 Erhebungszeitraum, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; Abschlagszahlungen**

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Abschlagszahlungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (5) Auf die Benutzungsgebühren für den jeweiligen Erhebungszeitraum sind monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 14. eines Monats fällig. Die Höhe der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im letzten abgerechneten Erhebungszeitraum. Für den ersten Erhebungszeitraum nach dieser Satzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der Schmutzwasseranlage des Verbandes im vorhergehenden Abrechnungszeitraum. Hat die Inanspruchnahme durch den Gebührenpflichtigen erst nach dessen Ende begonnen, bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in vergleichbaren Fällen. Nach Ende des Erhebungszeitraums werden die Benutzungsgebühren endgültig festgesetzt.

### **Abschnitt III. Beiträge**

#### **§ 11 Grundsatz und Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung seiner öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (3) Wird ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 dieses Paragraphen nicht erfüllt sind.

#### **§ 12 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. In tatsächlich bestehenden (§ 34 des Baugesetzbuches (BauGB)) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebieten (§ 7 der Baunutzungsverordnung (BauNVO)) wird abweichend hiervon für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 50 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (2) Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Vollgeschosshöhe im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) wegen der Besonderheiten des Bauwerkes im Einzelfall nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

1. die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
2. die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, – sofern sie nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen – die Fläche im Satzungsgebiet, wenn diese baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 oder Nr. 7 fallen,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 lit. b) oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
6. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine sonstige Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- oder Festplätze; nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
7. für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

8. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Baulichkeiten, bei denen nach den Bestimmungen der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einzuleitendes Schmutzwasser anfällt, geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
  9. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldéponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, Betriebsplan oder ähnlicher Verwaltungsakt) bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die nicht abwasserrelevant nutzbar sind.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2)
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn
      - aa) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
      - bb) für sie durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
      - cc) sie in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
  2. für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und

Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss;

3. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) und e) sowie nach Nr. 2 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
  4. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 3 Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
  5. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit;
  6. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung (vgl. Abs. 3 Nr. 9) abwasserrelevant nutzbar sind,
    - a) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse
    - b) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält,
- jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9,
7. mit Kirchengebäuden die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Feststellung der Zahl der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

### **§ 13 Beitragssatz**

Der Beitragssatz beträgt 8,38 Euro je m<sup>2</sup> nach § 12 maßgebliche Fläche.

### **§ 14 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des/der Eigentümer/in der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Beitrags; Vorausleistungen**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einschließlich des Grundstücksanschlusses betriebsfertig hergestellt ist.
- (2) Im Falle des § 11 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.
- (4) Beiträge und Vorausleistungen auf diese werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **§ 16 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrags durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 12 und § 13 bestimmten Beitragsmaßstabs und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **Abschnitt IV. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 17 Gegenstand und Maßstab der Kostenerstattungspflicht**

Die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses für ein Grundstück sowie für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

#### **§ 18 Erstattungspflichtiger**

- (1) Erstattungspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers der/die Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (2) Sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, sind alle Eigentümer/innen erstattungspflichtig.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner.

- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

#### **§ 19 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenerstattung; Vorausleistungen**

- (1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
- (2) Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen betragen 50 % der voraussichtlich zu erstattenden Kosten. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der/die Vorausleistende nicht kostenerstattungspflichtig ist.
- (3) Der Kostenerstattungsbetrag und die Vorausleistung auf diesen werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **Abschnitt V. Gemeinsame Bestimmungen**

#### **§ 20 Zustellungsbevollmächtigte**

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren nach dieser Satzung Abgabepflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung von Bescheiden nach dieser Satzung benennen.

#### **§ 21 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Abgabenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Abgabepflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Abgabenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Abgaben maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Abgabepflichtigen schätzen lassen.

#### **§ 22 Härtefallregelung**

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

#### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) entgegen § 4 Abs. 6 dieser Satzung die erforderlichen Nachweise nicht erbringt,
  - b) entgegen § 4 Abs. 6 lit. a) dieser Satzung den Einbau, die Auswechslung und die Verplombung der Messeinrichtungen nicht durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgers oder Abwasserbeseitigers eingetragenes Installationsunternehmen vornehmen lässt,
  - c) entgegen § 21 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;
  - d) entgegen § 21 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Abgabenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

---

# **Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes für das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. dem Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Südbrookmerland vom 17.12.2002 sowie der Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht vom 08./13.07.2022 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002 zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und der Gemeinde Südbrookmerland hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland anfallenden Schmutzwasser eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung).

- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.
- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören:
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsamen Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Mischverfahren), Schächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Inspektionsöffnungen und Kleinpumpwerke auf dem zu entwässernden Grundstück,
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die vom Verband oder von ihm beauftragten Dritten betrieben werden, sowie
  - c) alle zum Betrieb der in den Ziff. a) und b) genannten Anlagen notwendigen Sachen und Personen beim Verband und von ihm beauftragten Dritten.
- (5) Die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet die öffentliche Einrichtung (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden sind, endet die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks.

- (6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des Entwässerungsnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstücksanschluss endet (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Übergabeschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Entwässerung über eine Druckentwässerungsanlage, endet der Grundstücksanschluss (entgegen der Fließrichtung) unmittelbar hinter dem Kleinpumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück. Soweit weder ein Übergabeschacht noch ein Kleinpumpwerk vorhanden ist, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstücks. Der Grundstücksanschluss steht im Eigentum des Verbandes und ist Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung. Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung hinsichtlich des Grundstücksanschlusses eine abweichende Eigentumsregelung besteht, wird diese durch die Satzung nicht berührt; im Einvernehmen mit dem Verband kann der/die Grundstückseigentümer/in das Eigentum am Grundstücksanschluss auf den Verband übertragen. Steht der Grundstücksanschluss nach vorstehendem Satz im Eigentum des/der Grundstückseigentümers/in, so ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und gehört damit nicht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (7) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sind. Von dem/der Grundstückseigentümer/in zur Verfügung gestellte Stromanschlüsse für Kleinpumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (8) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche, in der sich das zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Entwässerungsnetz befindet (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), oder sind mehrere Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen, so enden die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und der Grundstücksanschluss abweichend von Abs. 5 und Abs. 6 an der der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandten Grenze des unmittelbar an diese grenzenden Grundstücks, über das der Anschluss erfolgt. Abs. 6 Satz 6 und Satz 7 gelten entsprechend.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, sobald die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf einer an das Grundstück grenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betriebsbereit vorhanden ist.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 2 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (4) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Kanäle zur Schmutzwasserbeseitigung eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (5) Grenzt ein zu entwässerndes Grundstück nicht unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche, in der die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung betriebsbereit vorhanden ist (insbesondere Hinterliegergrundstücke und über im Privateigentum stehende oder nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen und Wege erschlossene Grundstücke), so kann der Verband auf Antrag einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zulassen, wenn der/die Eigentümer/in des zu entwässernden Grundstücks die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert hat und dies dem Verband entsprechend nachgewiesen wird.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (7) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (8) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (9) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
  - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
  - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
  - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

#### **§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Schmutzwasser darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und in die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Unzulässig ist insbesondere die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser sowie von Niederschlagswasser. Der Verband kann im Einzelfall die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gestatten; in diesem Fall gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.
- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen; weitergehende Ansprüche des Verbandes bleiben unberührt.
- (5) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

#### **§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- b) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
  - c) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - d) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
  - f) die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - g) das in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
  - h) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:
- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
  - d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
  - e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - g) Inhalte von Chemietoiletten;
  - h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - i) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - j) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
  - k) radioaktive Stoffe;

- l) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
  - m) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
  - n) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
  - o) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
  - p) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- a) Allgemeine Parameter
    - aa) Temperatur: 35 °C
    - bb) pH-Wert: wenigstens 6,5  
höchstens 10
    - cc) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit: 10 ml/l  
  
Soweit eine Vorbehandlung der absetzbaren Stoffe aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, können auch niedrigere Werte genehmigt werden.
    - dd) Abfiltrierbare Stoffe: 350 mg/l
  - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
  - c) Kohlenwasserstoffe
    - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
    - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
    - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor Cl: 0,5 mg/l

d) Organisch halogenfreie Lösemittel

Mit Wasser ganz oder teilweise vermischbar und biologisch abbaubar: 10 g/l als TOC

e) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

aa) Arsen (As) 0,5 mg/l

bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l

cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l

dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l

ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l

ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l

gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l

hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l

ii) Selen (Se) 1,0 mg/l

jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l

kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l

mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l

nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l

pp) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.

f) Anorganische Stoffe (gelöst)

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak ( $\text{NH}_4\text{-N} + \text{NH}_3\text{-N}$ )

100 mg/l  $\leq$  5000 EW

200 mg/l  $>$  5000 EW

bb) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l

cc) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l

dd) Fluorid (F) 50 mg/l

ee) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO<sub>2</sub>-N) 10 mg/l

ff) Sulfat (SO<sub>4</sub>) 600 mg/l

gg) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

hh) Sulfid (S) 2 mg/l

g) Organische Stoffe

aa) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

bb) Phenolindex, wasserdampfvlüchtig 100 mg/l

cc) Farbstoffe nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

h) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe (gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)“ (17. Lieferung: 1986) 100 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 14 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte, Begrenzungen der Schmutzwassermenge und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, wenn die Stofffracht, bezogen auf einen Parameter gemäß Abs. 4, 10 % der Stofffracht des Gesamtzulaufs der jeweiligen Kläranlage überschreitet oder es sich um eine ereignisbezogene zeitlich begrenzte Einleitung handelt oder soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder der in der öffentlichen Einrichtung beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der öffentlichen Einrichtung oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

### **§ 7 Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zum Einleiten des Schmutzwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse sowie Änderungen und die Beseitigung des Grundstücksanschlusses bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in Textform zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 8).
- (3) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch den Verband nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

### **§ 8 Entwässerungsantrag**

- (1) Der Entwässerungsantrag ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens vier

Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat zu enthalten:
- a) ab einer Anschlussnennweite größer als DN 200: einen Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung sowie der Dimensionierung des Anschlusskanals durch Berechnung der Schmutzwassermenge gemäß DIN EN 12056;
  - b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers je nach Menge und Beschaffenheit;
  - c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb;
  - d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
    - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
    - Straße und Hausnummer,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsflächen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle (falls bekannt),
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant;
  - e) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab 1:100 mit folgenden Angaben:
    - Lage der Entwässerungsleitungen,
    - Materialbezeichnungen,
    - Gefälleangaben,
    - Nennweiten;
  - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 mit den Bestimmungen der einzelnen Räume sowie einen Nachweis der Vollgeschossigkeit;
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktirt. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz

- für neue Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb

- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für den Antrag auf Genehmigung von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder von Änderungen oder der Beseitigung des Grundstücksanschlusses nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

### **§ 9 Grundstücksanschluss**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Grundstücksanschluss haben. Die Art, Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses, die Anordnung des Übergabeschachts und die Erforderlichkeit sowie die Art und Lage eines Kleinpumpwerks bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise mehrere Grundstücksanschlüsse auf einem Grundstück vorsehen, wenn dies wegen besonderer Verhältnisse zweckmäßig erscheint.
- (3) Der Verband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben. Die Eigentümer/innen der über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossenen Grundstücke haften dem Verband als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Verband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der Verband reinigt den Grundstücksanschluss bei Verstopfung; die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung liegt.
- (5) Grundstücksanschlüsse müssen jederzeit zugänglich (keine Überbauung, Überpflanzung etc.) und vor Beschädigungen geschützt sein. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen.
- (6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

### **§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage wird vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten errichtet, unterhalten, erneuert, geändert, erweitert und betrieben. Dies umfasst auch den Stromanschluss und die Bereitstellung des Stroms für Kleinpumpwerke, welche gemäß § 2

Abs. 6 Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur Materialien und Geräte eingebaut werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der elektrische Anschluss ist von dem/der Grundstückseigentümer/in durch einen eingetragenen und zugelassenen, elektrotechnischen Fachbetrieb unter Berücksichtigung geltender Vorschriften und Normen durchzuführen. Der Abstand zwischen dem Schacht des Kleinpumpwerks und dem Standverteiler mit Steuergerät darf 15 m nicht überschreiten.

- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung zu überwachen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass er von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt der Verband ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der vom Verband gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch den Verband befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Sie ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/innen und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter ausgeschlossen sind. Der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. § 7 und § 8 sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 11 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt; nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen für Vorbehandlungsanlagen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.

- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.
- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasser-teilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

### **§ 12 Fett- und Ölabscheider**

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert  $Q_s$  einschließlich aller Erschwerisfaktoren. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüberhinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
  - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion/ Inbetriebnahmeprüfung durchführen zu lassen;
  - b) die Generalinspektion des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
  - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
  - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit

Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.

- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
- a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
  - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
  - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen die Nenngroße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngroße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
  - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
  - f) vorhandene und erworbene Sachkundezertifikate sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraf keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 11 unberührt.

### **§ 13 Sicherung gegen Rückstau, Hebeanlagen**

- (1) Gegen den Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen den Verband nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat den Verband außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter aufgrund von Rückstau freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberkante vor dem anzuschließenden Grundstück. Dies gilt auch für den zulässigen Maximalstand in Behältern von Kleinpumpwerken.
- (3) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden. Wo die Absperrvorrichtungen nicht

dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen (z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter), hat der/die Grundstückseigentümer/in das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage bis über die Rückstaebene zu heben und dann in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zu leiten.

- (4) Besteht zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung kein natürliches Gefälle, so kann der Verband von dem/der Grundstückseigentümer/in den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht möglich oder technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

#### **§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlage darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen müssen zugänglich sein.
- (4) Soweit das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch den Verband festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Grundstücksentwässerungsanlage auf Anforderung des Verbandes erstmals auf Dichtheit zu überprüfen.
- (6) Der Verband kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

### **§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen**

Zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

### **§ 16 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss (z. B. Undichtwerden, Verstopfungen, Verunreinigungen) sowie an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 17 Zutrittsrecht**

Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder auf dem Grundstück befindlicher Anlagen, die zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.

### **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen sechs Monaten ab dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

### **§ 19 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 20 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
  - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
  - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
  - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

- (6) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (7) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (8) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
  - b) entgegen § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
  - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  - d) die Grundstücksentwässerungsanlage entgegen dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag ausführt;
  - e) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
  - f) entgegen § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der angekündigten Überprüfung in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Überprüfung verfüllt;
  - g) entgegen § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - h) entgegen § 11 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - i) entgegen § 12 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 12 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
  - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;

- l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 22 Übergangsregelung**

- (1) Vor Inkrafttreten dieser Satzung erteilte Entwässerungsgenehmigungen gelten fort.
- (2) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Verfahren auf Erteilung oder Änderung einer Entwässerungsgenehmigung bzw. Anschluss- oder Änderungserlaubnis werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (3) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besondere Regelung für die Gemeinde Südbrookmerland i. d. F. vom 01.04.2013 außer Kraft, soweit sie die zentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

---

# **Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für

- a) Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung),
- b) Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung),

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.

- (2) Kleineinleitungen sind abgabefrei, wenn das Schmutzwasser
  - a) auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden rechtmäßig aufgebracht wird oder
  - b) in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und deren ordnungsgemäße Schlammabeseitigung sichergestellt ist.

## **§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz**

- (1) Die Abgabe für Kleineinleitungen wird nach der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner berechnet. Maßgeblich ist die Hälfte der Zahl der am 30.06. des Veranlagungsjahres auf dem abgabepflichtigen Grundstück mit Hauptsitz gemeldeten Personen. Der Abgabensatz ergibt sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.
- (2) Abgabenmaßstab und Abgabensatz für Direkteinleitungen ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde.

## **§ 3 Abgabepflichtige**

- (1) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig der/die Eigentümer/in des Grundstücks, von dem Schmutzwasser eingeleitet wird, im Zeitpunkt der Einleitung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte abgabepflichtig. Mehrere Abgabepflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Wohnungs- und Teileigentümer/innen Gesamtschuldner für das gemeinschaftliche Grundstück.
- (2) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde als Einleiter bezeichnet wird.

## **§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht**

- (1) Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums, sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserabeseitigung entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall dem Verband schriftlich anzeigt.
- (2) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der zuständigen Behörde gegeben ist.

## **§ 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr (Veranlagungsjahr).
- (2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (3) Die Abgabe wird am 30.01. für das vorhergehende Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 6 Auskunftspflichten**

Der/die Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 6 dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

|                 |                                                                                                                  |                                                                                                                                   |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Bakum  | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000  | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/ 12.01.2022 |
| Gemeinde Barßel | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021      |
| Stadt Bassum    | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000    | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021      |
| Gemeinde Berne  | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998  | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022                         |
| Gemeinde Bösel  | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000  | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021      |

|                                    |                                                                                                                                       |                                                                                                                                                |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadt Brake                        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000                          | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 31.08.2000, unterzeichnet<br>am 26.07./01.08.2021     |
| Gemeinde<br>Butjadingen            | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Geme-<br>inde Butjadingen durch den OOWV<br>vom 20.12.2000         | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 20.12.2000, unterzeichnet<br>am 09.07./14.07.2021     |
| Gemeinde<br>Cappeln                | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Geme-<br>inde Cappeln durch den OOWV vom<br>03.12.2008             | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 03.12.2008, unterzeichnet<br>am 31.03./07.04.2021     |
| Stadt Damme                        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt<br>Damme durch den OOWV vom<br>01.07.2004                    | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 01.07.2004, unterzeichnet<br>am 21.10./28.10.2021     |
| Stadt Dinklage                     | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt<br>Dinklage durch den OOWV vom<br>26.07.2005                 | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 26.07.2005, unterzeichnet<br>am 28.12.2021/12.01.2022 |
| Stadt Elsfleth                     | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt<br>Elsfleth durch den OOWV vom<br>6.12./21.12.1998           | Ergänzungsvereinbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 29.03.1999, unterzeichnet<br>am 24.02./02.03.2021                             |
| Samtgemeinde<br>Esens              | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der<br>Samtgemeinde Esens durch den OOWV<br>vom 22.12.1999             | Ergänzungsvereinbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 22.12.1999, unterzeichnet<br>am 05.10./07.10.2022                             |
| Gemeinde<br>Essen (Oldb.)          | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Geme-<br>inde Essen (Oldb.) durch den OOWV<br>vom 24.06.1999       | Ergänzungsvereinbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 24.06.1999, unterzeichnet<br>am 25.03./31.03.2021                             |
| Gemeinde<br>Ganderkesee            | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Geme-<br>inde Ganderkesee durch den OOWV<br>vom 22.04.2005         | Ergänzungsvereinbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 22.04.2005, unterzeichnet<br>am 20.07./26.07.2021                             |
| Gemeinde<br>Hagen im<br>Bremischen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Geme-<br>inde Hagen im Bremischen durch<br>den OOWV vom 19.11.2002 | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 19.11.2002, unterzeichnet<br>am 21.01./25.01.2021     |
| Gemeinde Hatten                    | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Geme-<br>inde Hatten durch den OOWV vom<br>21.02.2008              | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 21.02.2008, unterzeichnet<br>am 17.09./05.11.2021     |

|                    |                                                                                                                     |                                                                                                                              |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Holdorf   | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003   | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021 |
| Gemeinde Hude      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998      | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021                    |
| Gemeinde Jade      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004      | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021 |
| Gemeinde Lastrup   | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004   | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021 |
| Gemeinde Lemwerder | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021 |
| Gemeinde Lindern   | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008   | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021 |
| Stadt Lohne        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004        | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022 |
| Gemeinde Molbergen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021 |
| Stadt Oldenburg    | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000    | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021                    |
| Gemeinde Ovelgönne | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021 |

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                              |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Saterland       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004                                                                                                                                                                               | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021 |
| Gemeinde Stadland        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000                                                                                                                                                                                | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021                    |
| Gemeinde Südbrookmerland | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002                                                                                                                                                                         | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022 |
| Stadt Twistringen        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003<br>Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021 |
| Stadt Varel              | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006                                                                                                                                                                                      | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021 |
| Gemeinde Wangerland      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001<br>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020                               | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021 |

## Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der **Anlage** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen

dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Die Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Soweit die Verwaltungstätigkeit der Umsatzsteuer unterliegt, ist die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils maßgeblichen Steuersatzes zusätzlich zu den Gebühren vom Kostenschuldner zu zahlen.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 15 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 Prozent.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die an den Verband gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - a) mündliche Auskünfte,
  - b) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - c) Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - d) Verwaltungstätigkeiten, zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

#### **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - a) Portokosten für Zustellungen und Nachnahmen,
  - b) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen,

- c) Leistungen von Sachverständigen und Sachverständigengebühren,
- d) in Anspruch genommene Fremdleistungen,
- e) bei Verwaltungstätigkeiten entstehende Reisekosten,
- f) Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
- g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
- h) Kosten der Ermittlung von Anschriften,
- i) Kosten der Beschaffung öffentlicher Urkunden und der Erstellung von Abschriften.

### **§ 7 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu der Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Kosten**

- (1) Die Kosten werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist der die Kostenschuld übersteigende Betrag zu erstatten.

### **§ 10 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

## **Kostentarif**

|    | <b>Art der Amtshandlung</b>                                                                                                                                                                                                                                                | <b>Einheit</b> | <b>Gebühr</b>                    |                                  |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------------------------|----------------------------------|
|    |                                                                                                                                                                                                                                                                            |                | mindestens                       | höchstens                        |
| 1  | Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung                                                                                                                                                             | Antrag         | 127,00 €                         | 127,00 €                         |
| 2  | Erteilung einer Genehmigung für die Einleitung von Abwasser mit höheren Einleitungswerten in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung                                                                                                                          | Antrag         | 94,00 €                          | 327,00 €                         |
| 3  | Festsetzung niedriger Einleitungswerte für die Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung                                                                                                                                             | Antrag         | 94,00 €                          | 327,00 €                         |
| 4  | Erteilung einer Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung unter Einhaltung abweichender Einleitungsbedingungen, soweit keine Verwaltungsgebühr nach Ziffer 2 oder 3 erhoben wird                                     | Antrag         | 94,00 €                          | 327,00 €                         |
| 5  | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben durch den OOWV zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung                                                                                                                               | Vorgang        | 124,00 €                         | 124,00 €                         |
| 6  | Entnahme von Abwasserproben durch den OOWV zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung                                                                                                                                                | Vorgang        | 76,00 €                          | 76,00 €                          |
| 7  | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben durch externe Labore zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Abwasserbeseitigungssatzung                                                                                                                         | Vorgang        | 17,00 € zzgl. Auslagenerstattung | 17,00 € zzgl. Auslagenerstattung |
| 8  | Untersuchung von Abwasserproben durch externe Labore zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben einer Niederschlagswasserbeseitigungssatzung, einer Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung oder einer Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung | Vorgang        | 17,00 € zzgl. Auslagenerstattung | 17,00 € zzgl. Auslagenerstattung |
| 9  | Bearbeitung eines Antrags auf Absetzung von nachweislich nicht in eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangten Wassermengen                                                                                                               | Antrag         | 12,00 €                          | 12,00 €                          |
| 10 | Übersendung einer Bescheidkopie über den Postweg                                                                                                                                                                                                                           | Vorgang        | 18,00 €                          | 18,00 €                          |
| 11 | (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung                                                                                                                                                               | Antrag         | 80,00 €                          | 80,00 €                          |
| 12 | Genehmigung für die Einleitung von Grund-, Drainage-, Kühl- und Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung                                                                                                                  | Antrag         | 94,00 €                          | 327,00 €                         |

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |         |          |           |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|----------|-----------|
| 13 | Genehmigung für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung                                                                                                                                                                                      | Antrag  | 95,00 €  | 330,00 €  |
| 14 | Erteilung einer Befreiung von den Bestimmungen einer Abwasserbeseitigungssatzung                                                                                                                                                                                                                                                     | Antrag  | 276,00 € | 276,00 €  |
| 15 | Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung keine Anwendung findet und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist | Vorgang | 36,00 €  | 1291,00 € |

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

|                  |                                                                                                                   |                                                                                                                                  |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Bakum   | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000   | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022 |
| Gemeinde Baltrum | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Baltrum durch den OOWV vom 11.10.2000 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.10.2000, unterzeichnet am 15.07./19.07.2021                        |
| Gemeinde Barßel  | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004  | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021     |
| Stadt Bassum     | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000     | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021     |
| Gemeinde Berne   | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998   | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022                        |
| Gemeinde Bösel   | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000   | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021     |
| Stadt Brake      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000      | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021     |

|                              |                                                                                                                               |                                                                                                                                  |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Butjadingen         | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000         | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021     |
| Gemeinde Cappeln             | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008             | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021     |
| Stadt Damme                  | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004                  | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021     |
| Stadt Dinklage               | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005               | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022 |
| Gemeinde Dornum              | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Dornum durch den OOWV vom 29.10.2001              | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.10.2001, unterzeichnet am 30.03./07.04.2021     |
| Stadt Elsfleth               | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998        | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021                        |
| Samtgemeinde Esens           | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999           | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022                        |
| Gemeinde Essen (Oldb.)       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999       | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021                        |
| Gemeinde Ganderkesee         | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005         | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021                        |
| Gemeinde Großheide           | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Großheide durch den OOWV vom 19.12.2002           | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2002, unterzeichnet am 19.07./26.07.2021     |
| Gemeinde Hagen im Bremischen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021     |

|                    |                                                                                                                     |                                                                                                                              |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Hatten    | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008    | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021 |
| Gemeinde Hinte     | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hinte durch den OOWV vom 22.12.1999     | Begleitvereinbarung zur Mitgliedschaft im OOWV vom 04.07./07.07.2022                                                         |
| Gemeinde Holdorf   | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003   | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021 |
| Gemeinde Hude      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998      | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021                    |
| Gemeinde Ihlow     | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ihlow durch den OOWV vom 21.01.2008     | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.01.2008, unterzeichnet am 20.05./16.09.2021 |
| Gemeinde Jade      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004      | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021 |
| Gemeinde Lastrup   | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004   | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021 |
| Gemeinde Lemwerder | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021 |
| Gemeinde Lindern   | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008   | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021 |
| Stadt Lohne        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004        | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022 |

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                              |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Molbergen       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003                                                                                                                                                                                | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021 |
| Stadt Oldenburg          | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000                                                                                                                                                                                   | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021                    |
| Gemeinde Ovelgönne       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001                                                                                                                                                                                | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021 |
| Gemeinde Saterland       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004                                                                                                                                                                                | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021 |
| Gemeinde Spiekeroog      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Spiekeroog durch den OOWV vom 16.04.2003                                                                                                                                                                               | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.04.2003, unterzeichnet am 19.04./26.04.2021 |
| Gemeinde Stadland        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000                                                                                                                                                                                 | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021                    |
| Gemeinde Südbrookmerland | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002                                                                                                                                                                          | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022 |
| Stadt Twistringen        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003.<br>Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021 |
| Stadt Varel              | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006                                                                                                                                                                                       | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021 |

|                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde<br>Wangerland                                      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001.<br>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021 |
| Zweckverband<br>Erholungsgebiet<br>Thülsfelder<br>Talsperre | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre durch den OOWV vom 18.12.2000                                                                                                                | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 18.12.2000, unterzeichnet am 30.04./18.05.2021                    |

## **Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes**

### **Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) sowie i. V. m. den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und seinen Verbandsmitgliedern über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß **Anlage** zu dieser Satzung hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des im Gebiet der in der Anlage genannten Gemeinden und Städten anfallenden Schmutzwassers eine öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung).
- (3) Art, Lage und Umfang der zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und sonstigen Änderung bestimmt der Verband.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband, unabhängig davon, ob einzelne Satzungsbestimmungen hierzu konkrete Regelungen treffen, Dritter bedienen.

- (5) Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, werden beim Verband verwahrt und können dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (6) Die in dieser Satzung genannte **Anlage** ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers, soweit der Verband schmutzwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Entsorgung des Inhalts mobiler Toiletten (z. B. Chemietoiletten, „Dixi“-Toiletten, Bautoiletten) ist keine Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung.
- (3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist
  - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Schmutzwasser),
  - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Schmutzwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (5) Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei dem Verband und dessen Beauftragten.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie alle sonstigen Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms auf dem Grundstück dienen.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

## **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist berechtigt und verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anzuschließen, soweit kein Recht und keine Pflicht zum Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung bestehen.

- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in berechtigt und verpflichtet, alles in einer abflusslosen Sammelgrube anfallende Schmutzwasser bzw. allen in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlamm – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zuzuführen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung technisch nicht möglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden oder der Verband an der Schmutzwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Der Verband kann den Anschluss bzw. die Benutzung zulassen, wenn dies technisch möglich ist und der/die Grundstückseigentümer/in die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die bzw. der Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verbunden sind, übernimmt und auf Verlangen des Verbandes angemessene Sicherheit leistet.
- (5) Der Verband kann die Schmutzwasserbeseitigung unterbrechen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit der Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich zu beheben.
- (6) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasserbeseitigung zu verweigern,
  - a) wenn die Verweigerung erforderlich ist, um eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden, oder
  - b) um zu gewährleisten, dass die Einleitungsbedingungen eingehalten werden, oder
  - c) um zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage so betrieben wird, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

Der Verband nimmt die Schmutzwasserbeseitigung unverzüglich wieder auf, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind.

#### **§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder ihre Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von vier Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

### **§ 5 Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 58 WHG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen, soweit diese über die in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen hinausgehen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen.
- (2) Schmutzwasser und in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm darf nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwasser in unzulässiger Weise in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in die dadurch entstehenden Schäden in den zur öffentlichen Einrichtung gehörenden Anlagen zu beseitigen.
- (4) Entspricht eine Einleitung nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

### **§ 6 Besondere Einleitungsbedingungen**

- (1) In die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- a) die zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung in stärkerem Maße angreifen sowie
  - d) die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
  - e) die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst gefährden oder ihren Betrieb erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
  - f) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken,
  - g) die öffentliche Sicherheit gefährden,
  - h) das in der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung tätige Personal gefährden oder
  - i) die angeschlossenen Grundstücke gefährden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt insbesondere für folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Feuchttücher, Hygieneartikel, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- d) Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- g) Inhalte von Chemietoiletten;
- h) nicht desinfiziertes Schmutzwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- i) Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser;
- j) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- k) Schmutzwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) in der jeweils gültigen Fassung entspricht;
- l) radioaktive Stoffe;
- m) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen;
- n) feuergefährliche oder explosive Stoffe;
- o) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
- p) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern
- q) Kondensate aus Feuerungsanlagen ab 100 kW.

- (3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser bzw. im in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.
- (4) Schmutzwasser sowie in Kleinkläranlagen anfallender Schlamm – insbesondere aus Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es/er die in diesem Absatz genannten Einleitungswerte nicht überschreitet. § 5 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
  - a) Allgemeine Parameter:
    - aa) Temperatur: 35° C
    - bb) pH-Wert: wenigstens: 6,5  
höchstens: 10,0
  - b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe: 300 mg/l
  - c) Kohlenwasserstoffe:
    - aa) Kohlenwasserstoffindex: 20 mg/l
    - bb) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX): 1 mg/l
    - cc) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlo-  
rethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, gerechnet als Chlor  
Cl: 0,5 mg/l
  - d) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
    - aa) Arsen (As) 0,5 mg/l
    - bb) Blei (Pb) 1,0 mg/l
    - cc) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
    - dd) Chrom-6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
    - ee) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
    - ff) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
    - gg) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
    - hh) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
    - ii) Selen (Se) 1,0 mg/l
    - jj) Zink (Zn) 5,0 mg/l
    - kk) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

ll) Kobalt (Co) 2,0 mg/l

mm) Silber (Ag) 0,5 mg/l

nn) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

oo) Barium (Ba) 5,0 mg/l

e) Anorganische Stoffe (gelöst)

aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH<sub>4</sub>-N+NH<sub>3</sub>-N) mit 100 mg/l

bb) Phosphor, gesamt (P) 50 mg/l

cc) Sulfid (S) 2 mg/l

f) Organische Stoffe

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 1.000 mg/l

- (5) Für in Abs. 4 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall vom Verband festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers oder des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 5 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt gelten.
- (6) Die in Abs. 4 genannten Einleitungswerte gelten am Ort des Anfalls des Schmutzwassers oder, wenn eine Vorbehandlung erfolgt, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage vor der Vermischung mit anderem Abwasser.
- (7) Fällt auf dem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
- (8) Der Verband kann die Einhaltung der Einleitungswerte nach dieser Satzung jederzeit überprüfen (§ 13 Abs. 1). Die Einleitungswerte beziehen sich auf die Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der jeweils gültigen Fassung oder gleichwertige Verfahren im Sinne von § 4 Abs. 2 AbwV.
- (9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind und es dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist, die Einleitungswerte einzuhalten.
- (10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **§ 7 Pflicht zur Anzeige der Entwässerung**

- (1) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes bedürfen der

Anzeige (Entwässerungsanzeige). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage sowie der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisses des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms bedürfen ebenfalls einer Anzeige.

- (2) Anzeigen nach Abs. 1 hat der/die Grundstückseigentümer/in in Textform vorzunehmen.
- (3) Der Verband kann den Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung und das Einleiten des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms untersagen, wenn die angezeigte Entwässerung nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (4) Er kann Untersuchungen der Beschaffenheit des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über eine Untersagung der Entwässerung erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (5) Die Entwässerungsanzeige gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen des/der Grundstückseigentümers/in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (6) Vor Ablauf von drei Monaten nach der Entwässerungsanzeige darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.

### **§ 8 Anforderungen an die Entwässerungsanzeige**

- (1) Die Entwässerungsanzeige ist zum Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Baugenehmigung oder Vornahme der Bauanzeige bei dem Verband einzureichen. Bei allen anderen Vorhaben ist die Entwässerungsanzeige drei Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist die Entwässerungsanzeige mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, beim Verband vorzulegen.

- (2) Die Entwässerungsanzeige hat zu enthalten:
  - a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage;
  - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage;
  - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
    - Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundstücksgröße, Eigentümer,
    - Gemeinde/Ortsteil/Ortschaft,
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
    - Anfahrts- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug

- d) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebs, dessen Schmutzwasser bzw. in einer Kleinkläranlage anfallender Schlamm eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers bzw. des voraussichtlich in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlammes je nach Menge und Beschaffenheit;
  - e) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers bzw. des in einer Kleinkläranlage anfallenden Schlammes,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlamm, Feststoffe, Leichtstoffe),
    - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
  - für neue Anlagen = rot
  - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für die Anzeige von Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage oder der der Entwässerungsanzeige zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bzw. Verhältnisse des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes nach § 7 Abs. 1 Satz 2 gelten Abs. 1 bis Abs. 4 entsprechend.

#### **§ 9 Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen**

- (1) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können.
- (3) Andere Anlagen als abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen, deren Inhalt der Nachweispflicht als Abfall gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegt, werden vom Verband nicht entleert.
- (4) Wenn auf einem Grundstück Krankheitsfälle auftreten, die gemäß dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder auf dessen Grundlage erlassener Rechtsvorschriften der zuständigen Behörde angezeigt werden müssen und deren Erreger durch den Grubeninhalt übertragen werden können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den Inhalt der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage vor der Entleerung desinfizieren zu lassen.

### **§ 10 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf vom Verband oder durch von ihm Beauftragte entleert. Mehrkammerabsetzgruben müssen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, entleert werden. Mehrkammerausfallgruben müssen mindestens im zweijährigen Abstand entleert werden. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er/sie die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber dem Verband rechtzeitig – mindestens drei Wochen vorher – anzuzeigen.
- (2) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **§ 11 Besondere Regelungen für Kleinkläranlagen**

- (1) Kleinkläranlagen werden vom Verband oder durch von ihm Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem Verband innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Eine Entleerung der Vorklärung hat bedarfsgerecht zu erfolgen.
- (4) Der Verband oder von ihm Beauftragte geben die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

### **§ 12 Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser bzw. der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und zu betreiben.
- (2) Vorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Enthält das Schmutzwasser Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder 2 und liegt kein Fall des § 6 Abs. 3 vor, ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Hinter der Vorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (4) Die in der Vorbehandlungsanlage anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme hat der/die Grundstückseigentümer/in rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

- (5) Der Verband kann verlangen, dass der/die Grundstückseigentümer/in eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benennt, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist dem Verband anzuzeigen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 6 Abs. 4 für vorbehandeltes Schmutzwasser bzw. in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgeschlossenen Stoffe nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangen. Über die Eigenkontrollen hat der/die Grundstückseigentümer/in ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (7) Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasser-teilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

### **§ 13 Fett- und Ölabscheider**

- (1) Sofern mit dem Schmutzwasser entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, hat der/die Grundstückseigentümer/in in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen.
- (2) Für Herstellung, Güteüberwachung, Einbau und Betrieb von Abscheidern sowie die Ermittlung der Nenngrößen gelten für Abscheider für Leichtflüssigkeiten die DIN EN 858-1 sowie die DIN EN 858-2 jeweils i. V. m. mit der DIN 1999-100 und für Abscheider für Fette die DIN EN 1825-1 sowie die DIN EN 1825-2 jeweils i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung. Die Ermittlung der Nenngröße für Abscheider für Fette hat nach den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen und nach der Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Die Ermittlung der Nenngröße der Abscheider kann auch nach Art des Betriebes gemäß DIN EN 1825-2 in ihrer jeweils gültigen Fassung erfolgen. Maßgeblich ist der größere Abflusswert  $Q_s$  einschließlich aller Erschwerungsfaktoren. Bei Änderungen an den vorhandenen, abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen ist die Nenngröße unverzüglich neu zu bestimmen. Der Einbauort der Abscheider ist so auszuwählen, dass die Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen können. Der Verband kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau der Abscheider stellen, wenn dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung geboten ist.
- (3) Die Abscheider für Fette sind durch den/die Grundstückseigentümer/in gemäß den Regelungen der DIN EN 1825-2 i. V. m. der DIN 4040-100 in der jeweils gültigen Fassung zu betreiben. Insbesondere ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet,
  - a) vor Inbetriebnahme des Abscheiders eine Generalinspektion durchführen zu lassen;
  - b) die Generalinspektion/Inbetriebnahmeprüfung des Abscheiders in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholen;
  - c) den Abscheider einmal im Kalenderjahr durch einen Sachkundigen warten zu lassen;
  - d) den Abscheider mit dem dazugehörigen Schlammfang nach Vorgabe der DIN EN-Normen in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal im Quartal und darüber hinaus bei besonderem Bedarf, komplett zu leeren, zu reinigen und bis zum Überlauf wieder mit Wasser zu befüllen. Im Einzelfall kann der Verband abweichende Leerungsintervalle vorgeben, sofern diese zum ordnungsgemäßen Betrieb des Abscheiders notwendig sind.

- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, den zum Betrieb eines Abscheiders für Fette notwendigen Nachweispflichten nachzukommen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet,
- a) die Inbetriebnahme von Abscheidern innerhalb eines Monats nach der erfolgten Inbetriebnahme dem Verband anzuzeigen; der Anzeige über die Inbetriebnahme ist der Nachweis über eine erfolgte Generalinspektion beizufügen;
  - b) den Nachweis über die in regelmäßigen Abständen von nicht länger als fünf Jahren zu wiederholende Generalinspektion dem Verband innerhalb eines Monats nach der erfolgten Generalinspektion vorzulegen;
  - c) bei Änderungen an den vorhandenen abwasserrelevanten Kücheneinrichtungsgegenständen die Nenngröße des Abscheiders unverzüglich neu bestimmen zu lassen und den Nachweis über die Neubestimmung der Nenngröße dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - d) die Nachweise über die fachgerecht erfolgten Leerungen des Abscheiders dem Verband unaufgefordert unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach erfolgter Leerung, vorzulegen;
  - e) die Nachweise über die erfolgten Leerungen des Abscheiders für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und diese auf Verlangen dem Verband vorzulegen;
  - f) vorhandene und erworbene Sachkundezeugnisse sowie Nachweise, die die sachkundigen Personen benennen, dem Verband unverzüglich vorzulegen;
  - g) die endgültige Stilllegung von Abscheidern unter Vorlage des Stilllegungsberichts und des Nachweises über die erfolgte Leerung vor der Stilllegung dem Verband innerhalb eines Monats nach der Stilllegung anzuzeigen.
- (5) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführt werden.
- (6) Soweit dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft, bleibt § 12 unberührt.

#### **§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen sowie die sonstigen Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (2) Der Verband oder Beauftragte des Verbandes sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser bzw. den in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen, Rückstausicherungen sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

#### **§ 15 Maßnahmen an zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörenden Abwasseranlagen**

Zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an solchen Anlagen sind unzulässig.

#### **§ 16 Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3) so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (2) Gelangen Stoffe im Sinne von § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 oder sonst gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies dem Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – mitzuteilen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich dem Verband mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes sich erheblich ändern, so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Schmutzwassers bzw. des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 17 Zutrittsrechte**

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und Beauftragten des Verbandes zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, zur Beseitigung von Störungen sowie zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung jederzeit ungehindert Zutritt zu allen auf dem Grundstück befindlichen, der Schmutzwasserbeseitigung dienenden Anlagen sowie den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband und den von ihm Beauftragten zum Zwecke der Entleerung der abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen ungehindert Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren.

#### **§ 18 Befreiungen**

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht

beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 19 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem/der Verursacher/in für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 4 Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Im Übrigen ist die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Rechtsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Grundstückseigentümer/in regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (6) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schmutzwasserbeseitigungsverhältnis, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Verbandes sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den Schaden, den der Verband bei Erlass der Satzung als mögliche Folge der Pflichtverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (7) Die Haftung des Verbandes nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt. Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem Verband einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließen lässt;
  - b) entgegen § 3 Abs. 3 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung einleitet;
  - c) entgegen § 5 oder § 6 Abwasser oder Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
  - d) entgegen § 8 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung oder die Änderung nicht anzeigt;
  - e) entgegen § 9 Abs. 2 die Entleerung behindert;
  - f) entgegen § 10 Abs. 1 die rechtzeitige Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  - g) entgegen § 11 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von dem Verband beauftragte Dritte vornehmen lässt;
  - h) entgegen § 12 eine Vorbehandlungsanlage nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
  - i) entgegen § 13 einen Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß betreibt oder entgegen § 13 Abs. 4 seinen Nachweispflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - j) entgegen § 15 zur öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gehörende Anlagen betritt oder sonstige Maßnahmen an ihnen vornimmt;
  - k) entgegen § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
  - l) entgegen § 17 dem Verband und dessen Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den auf dem Grundstück befindlichen Anlagen gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 21 Übergangsregelung**

- (1) Vor Inkrafttreten der Satzung erfolgte Anzeigen der Entwässerung gelten als Entwässerungsanzeigen im Sinne dieser Satzung.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Voraussetzungen der Anschlussverpflichtung gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, ist die Entwässerungsanzeige gemäß § 8 dieser Satzung spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## § 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des Verbandes für die Abwasserbeseitigung i. d. F. vom 13.11.2016 im Geltungsbereich dieser Satzung sowie die Besonderen Regelungen für die in der Anlage zu dieser Satzung genannten Gemeinden und Städte in der jeweils zuletzt geltenden Fassung außer Kraft, soweit sie die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung regeln.

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

|                      |                                                                                                                       |                                                                                                                                   |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Bakum       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000       | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/ 12.01.2022 |
| Gemeinde Barßel      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004      | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021      |
| Stadt Bassum         | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000         | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021      |
| Gemeinde Berne       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998       | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022                         |
| Gemeinde Bösel       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000       | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021      |
| Stadt Brake          | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000          | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021      |
| Gemeinde Butjadingen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021      |
| Gemeinde Cappeln     | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappeln durch den OOWV vom 03.12.2008     | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021      |
| Stadt Damme          | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004          | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.07.2004, unterzeichnet am 21.10./28.10.2021      |
| Stadt Dinklage       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005       | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.07.2005, unterzeichnet am 28.12.2021/12.01.2022  |

|                              |                                                                                                                               |                                                                                                                              |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadt Elsfleth               | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998        | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021                    |
| Samtgemeinde Esens           | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999           | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.12.1999, unterzeichnet am 05.10./07.10.2022                    |
| Gemeinde Essen (Oldb.)       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999       | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 24.06.1999, unterzeichnet am 25.03./31.03.2021                    |
| Gemeinde Ganderkesee         | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005         | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 22.04.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021                    |
| Gemeinde Hagen im Bremischen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.11.2002, unterzeichnet am 21.01./25.01.2021 |
| Gemeinde Hatten              | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008              | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 21.02.2008, unterzeichnet am 17.09./05.11.2021 |
| Gemeinde Holdorf             | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003             | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 16.12.2003, unterzeichnet am 19.10./21.10.2021 |
| Gemeinde Hude                | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998                | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 28.10.1998, unterzeichnet am 04.08./09.08.2021                    |
| Gemeinde Jade                | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004                | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 26.11.2004, unterzeichnet am 10.08./23.08.2021 |
| Gemeinde Lastrup             | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004             | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021 |
| Gemeinde Lemwerder           | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005           | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021 |
| Gemeinde Lindern             | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008             | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021 |
| Stadt Lohne                  | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004                  | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022 |

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                              |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Molbergen       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003                                                                                                                                                                               | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021 |
| Stadt Oldenburg          | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000                                                                                                                                                                                  | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021                    |
| Gemeinde Ovelgönne       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001                                                                                                                                                                               | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021 |
| Gemeinde Saterland       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004                                                                                                                                                                               | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021 |
| Gemeinde Stadland        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000                                                                                                                                                                                | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021                    |
| Gemeinde Südbrookmerland | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002                                                                                                                                                                         | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022 |
| Stadt Twistringen        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003<br>Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.07.2003, unterzeichnet am 29.06./07.07.2021 |
| Stadt Varel              | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006                                                                                                                                                                                      | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 09.10.2006, unterzeichnet am 23.11./30.11.2021 |
| Gemeinde Wangerland      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001<br>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020                               | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 12.07.2001, unterzeichnet am 27.04./05.05.2021 |

**Satzung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes über die  
Erhebung von Abgaben für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung  
(Abgabensatzung dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)**

**Präambel**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237) und i. V. m. den §§ 2, 5 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) sowie i. V. m. den in der **Anlage** genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband und den Mitgliedsgemeinden über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und über die Übertragung der Befugnis zum Erlass von Satzungen und der Erhebung von öffentlich-rechtlichen Abgaben in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV, im Folgenden „Verband“) am 01.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Der Verband betreibt nach Maßgabe seiner Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der jeweils gültigen Fassung eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Verband nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Benutzungsgebühren.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) Schmutzwasser nach dieser Satzung ist Schmutzwasser im Sinne der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.
- (5) Fäkalschlamm im Sinne dieser Satzung ist der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.
- (6) Die in der Satzung genannte Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2 Grundsatz und Gegenstand der Gebührenpflicht**

- (1) Der Verband erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

**§ 3 Gebührenmaßstab der Grundgebühr**

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen von dem an die öffentliche Einrichtung zur

dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück. Als Abfuhr in diesem Sinne gelten auch durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab der Mengengebühr**

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmenge, die von einem Grundstück in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und ein Kubikmeter Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (2) Als in die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung gelangt, gelten die bei der Entleerung der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Kleinkläranlage gemessenen Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmengen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, die Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmengen zu schätzen, wenn sie nicht anders ermittelt werden können oder objektive Zweifel an den durch Messeinrichtungen festgestellten Schmutzwasser- bzw. Fäkalschlammmengen bestehen.

#### **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen, 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr 81,62 Euro.
- (2) Die Grundgebühr je Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen sowie für durch den Gebührenpflichtigen verursachte vergebliche Anfahrten der Entsorgungsfahrzeuge beträgt für Abfahren außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeiten 163,24 Euro. Dies gilt nur, soweit die Abfuhr zu dieser Zeit durch den/die Grundstückseigentümer/in veranlasst wurde; anderenfalls bemisst sich die Grundgebühr nach Abs. 1.
- (3) Die Mengengebühr beträgt für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben 15,17 Euro pro Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Die Mengengebühr beträgt für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 49,02 Euro pro Kubikmeter Fäkalschlamm.

#### **§ 6 Beginn der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen. Im Falle von § 3 Satz 2 entsteht die Gebührenpflicht mit der vorzeitigen Beendigung der Abfuhr.

#### **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des Grundstücks im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Im Falle eines Erbbaurechts tritt der/die Erbbauberechtigte an die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in. Besteht ein Nießbrauchrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück, sind auch die Inhaber dieser Rechte gebührenpflichtig.

- (2) Ist Grundstückseigentümer eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so ist die Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenpflichtiger.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige für ein Grundstück sind Gesamtschuldner.

### **§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheide festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

### **§ 9 Zustellungsbevollmächtigte**

- (1) Ist eine Gemeinschaft von Wohnungs- bzw. Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Grundstückseigentümer, so wird diese durch den Verwalter gemäß § 9b WEG gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die WEG hat dem Verband die Kontaktdaten des Verwalters mitzuteilen. Wird kein Verwalter bestellt, so wird die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gemeinschaftlich durch die Wohnungseigentümer vertreten.
- (2) Bei mehreren Gebührenpflichtigen für ein Grundstück sollen diese einen Bevollmächtigten für die Zustellung des Gebührenbescheides benennen.

### **§ 10 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Der/Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände verpflichtet. Er/Sie hat dem Verband die für die Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Der/Die nach dieser Satzung Gebührenpflichtige hat den Verband unverzüglich über Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände zu informieren.
- (3) Werden für die Gebührenerhebung erforderliche Auskünfte verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Verband die für die Ermittlung der Gebühren maßgeblichen Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen Sachverständigen auf Kosten des/der Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

### **§ 11 Härtefallregelung**

Der Verband kann Abgaben im Sinne dieser Satzung ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht an der Ermittlung der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände mitwirkt, Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig erteilt oder Daten und Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig überlässt;

- b) entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung den Verband über Änderungen der für die Gebührenerhebung maßgeblichen Umstände nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig informiert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage – Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (Verband) und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde

|                      |                                                                                                                       |                                                                                                                                  |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Bakum       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bakum durch den OOWV vom 11.12.2000       | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 11.12.2000, unterzeichnet am 21.12.2021/12.01.2022 |
| Gemeinde Barßel      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Barßel durch den OOWV vom 05.07.2004      | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 05.07.2004, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021     |
| Stadt Bassum         | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Bassum durch den OOWV vom 19.12.2000         | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 19.12.2000, unterzeichnet am 20.07./22.07.2021     |
| Gemeinde Berne       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Berne durch den OOWV vom 03.12.1998       | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.1998, unterzeichnet am 28.06./04.07.2022                        |
| Gemeinde Bösel       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Bösel durch den OOWV vom 20.10.2000       | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.10.2000, unterzeichnet am 24.02./02.03.2021     |
| Stadt Brake          | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Brake durch den OOWV vom 31.08.2000          | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 31.08.2000, unterzeichnet am 26.07./01.08.2021     |
| Gemeinde Butjadingen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Butjadingen durch den OOWV vom 20.12.2000 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 09.07./14.07.2021     |
| Gemeinde Cappel      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Cappel durch den OOWV vom 03.12.2008      | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.12.2008, unterzeichnet am 31.03./07.04.2021     |

|                              |                                                                                                                                    |                                                                                                                                                |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadt Damme                  | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Damme durch den OOWV vom 01.07.2004                       | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 01.07.2004, unterzeichnet<br>am 21.10./28.10.2021     |
| Stadt Dinklage               | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Dinklage durch den OOWV vom 26.07.2005                    | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 26.07.2005, unterzeichnet<br>am 28.12.2021/12.01.2022 |
| Stadt Elsfleth               | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth durch den OOWV vom 16.12./21.12.1998             | Ergänzungsvereinbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 29.03.1999, unterzeichnet<br>am 24.02./02.03.2021                             |
| Samtgemeinde Esens           | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Samt-<br>gemeinde Esens durch den OOWV vom 22.12.1999           | Ergänzungsvereinbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 22.12.1999, unterzeichnet<br>am 05.10./07.10.2022                             |
| Gemeinde Essen (Oldb.)       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Ge-<br>meinde Essen (Oldb.) durch den OOWV vom 24.06.1999       | Ergänzungsvereinbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 24.06.1999, unterzeichnet<br>am 25.03./31.03.2021                             |
| Gemeinde Ganderkesee         | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Ge-<br>meinde Ganderkesee durch den OOWV vom 22.04.2005         | Ergänzungsvereinbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 22.04.2005, unterzeichnet<br>am 20.07./26.07.2021                             |
| Gemeinde Hagen im Bremischen | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Ge-<br>meinde Hagen im Bremischen durch den OOWV vom 19.11.2002 | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 19.11.2002, unterzeichnet<br>am 21.01./25.01.2021     |
| Gemeinde Hatten              | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Ge-<br>meinde Hatten durch den OOWV vom 21.02.2008              | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 21.02.2008, unterzeichnet<br>am 17.09./05.11.2021     |
| Gemeinde Holdorf             | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Ge-<br>meinde Holdorf durch den OOWV vom 16.12.2003             | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 16.12.2003, unterzeichnet<br>am 19.10./21.10.2021     |
| Gemeinde Hude                | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Ge-<br>meinde Hude durch den OOWV vom 28.10.1998                | Ergänzungsvereinbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 28.10.1998, unterzeichnet<br>am 04.08./09.08.2021                             |
| Gemeinde Jade                | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Ge-<br>meinde Jade durch den OOWV vom 26.11.2004                | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 26.11.2004, unterzeichnet<br>am 10.08./23.08.2021     |

|                          |                                                                                                                           |                                                                                                                              |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemeinde Lastrup         | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lastrup durch den OOWV vom 07.05.2004         | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 07.05.2004, unterzeichnet am 12.07./19.07.2021 |
| Gemeinde Lemwerder       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lemwerder durch den OOWV vom 01.03.2005       | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.03.2005, unterzeichnet am 20.07./26.07.2021 |
| Gemeinde Lindern         | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lindern durch den OOWV vom 02.12.2008         | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 02.12.2008, unterzeichnet am 28.04./05.05.2021 |
| Stadt Lohne              | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Lohne durch den OOWV vom 25.11.2004              | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 25.11.2004, unterzeichnet am 24.01./07.02.2022 |
| Gemeinde Molbergen       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Molbergen durch den OOWV vom 15.12.2003       | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 15.12.2003, unterzeichnet am 10.05./18.05.2021 |
| Stadt Oldenburg          | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Oldenburg durch den OOWV vom 20.12.2000          | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 20.12.2000, unterzeichnet am 15.07./04.08.2021                    |
| Gemeinde Ovelgönne       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ovelgönne durch den OOWV vom 01.11.2001       | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 01.11.2001, unterzeichnet am 27.05./31.05.2021 |
| Gemeinde Saterland       | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland durch den OOWV vom 29.11.2004       | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.11.2004, unterzeichnet am 01.07./07.07.2021 |
| Gemeinde Stadland        | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Stadland durch den OOWV vom 03.03.2000        | Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 03.03.2000, unterzeichnet am 05.03./26.04.2021                    |
| Gemeinde Südbrookmerland | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Südbrookmerland durch den OOWV vom 17.12.2002 | Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 17.12.2002, unterzeichnet am 08.07./13.07.2022 |

|                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                            |
|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Stadt Twistringen      | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Twistringen durch den OOWV vom 07.07.2003<br>Vereinbarung über die Übernahme der Niederschlags- und Oberflächenentwässerung der Stadt Twistringen durch den OOWV im Rahmen der bestehenden Mitgliedschaft vom 09.11.2007 | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 07.07.2003, unterzeichnet<br>am 29.06./07.07.2021 |
| Stadt Varel            | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Stadt Varel durch den OOWV vom 09.10.2006                                                                                                                                                                                      | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 09.10.2006, unterzeichnet<br>am 23.11./30.11.2021 |
| Gemeinde<br>Wangerland | Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 12.07.2001<br>Vertrag zur Übernahme und Durchführung der Niederschlags- und Oberflächen-<br>entwässerung der Gemeinde Wangerland durch den OOWV vom 23.10.2020                          | Klarstellungs- und Ergänzungsver-<br>einbarung zum<br>Aufgabenübertragungsvertrag<br>vom 12.07.2001, unterzeichnet<br>am 27.04./05.05.2021 |

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.